

Flecken Ottersberg

Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.105 *Hintzendorf – Stellenfelde – Allerdorf* mit örtlichen Bauvorschriften

Juni 2019



NWP • Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/9 71 74-0
www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/9 71 74-73
info@NWP-ol.de

INHALT

TEIL I: ZEILE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG1
1 RECHTSGRUNDLAGEN1
2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG1
3 GELTUNGSBEREICH1
4 PLANUNGSRAHMENBEDINGUNGEN1
5 ERGEBNIS DER BESTANDSAUFNAHME2
6 ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG2
7 GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG2
7.1 Belange der Erschließung2
7.2 Immissionsschutz3
7.3 Natur und Landschaft3
8 INHALT DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG4
9 VER- UND ENTSORGUNG5
10 STÄDTEBAULICHE ÜBERSICHTSDATEN5
11 HINWEISE5
12 VERFAHREN6
TEIL II: UMWELTBERICHT7
1. EINLEITUNG7
1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes7
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung7
1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)11
1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet12
1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände12
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)13
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt13
2.1.2 Fläche und Boden15
2.1.3 Wasser15
2.1.4 Klima und Luft16
2.1.5 Landschaft16
2.1.6 Mensch17
2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter17
2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern17
2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung17

2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	18
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	19
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	19
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	19
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen	20
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	20
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	20
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	20
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	20
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	21
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	22
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	22
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	22
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	23
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	23

Teil I: ZEILE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

2 Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 ist die Absicht des Eigentümers der Flächen Hintzendorf/Stellenfelde Nr. 40 auf Errichtung einer Anlage zur Güllelagerung auf Grundlage der neuen Gülleverordnung.

Aufgrund der bestehenden Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 105 sind diese Erweiterungen jedoch nicht zulässig. In dem geplanten Bereich ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauergrünland“ festgesetzt. Insofern sollen für diesen Bereich das Baugebiet und die überbaubare Fläche vergrößert werden. Der Bereich des Güllelagerbehälters befindet sich östlich des bisherigen Güllebehälters.

Die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften bleiben gegenüber dem Ursprungsplan inhaltlich unverändert, allein die Regelungsinhalte zur Kompensation der Eingriffsfolgen werden auf das konkret vorliegende Bauvorhaben angepasst.

3 Geltungsbereich

Der Rat des Fleckens Ottersberg hat die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 am 01.11.2018 beschlossen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 umfasst einen Bereich östlich des bestehenden Silos auf dem Grundstück Hintzendorf/Stellenfelde, im zentralen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 105.

Das Plangebiet verfügt über eine Größe von ca. 1.100 m².

4 Planungsrahmenbedingungen

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Fleckens Ottersberg wird das Plangebiet als Dorfgebiet dargestellt. Westlich dieser Bauflächen werden eine Dorfgebiet und eine landwirtschaftliche Fläche dargestellt, östlich, nördlich und südlich der Dorfgebiete Grünflächen. Die

Erweiterungsabsicht des Betriebes betrifft private Grünflächen, hier Dauergrünland. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.

Mit Rechtsgültigkeit dieser 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 105 und der 3. Änderung im Überschneidungsbereich außer Kraft.

5 Ergebnis der Bestandsaufnahme

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befinden sich landwirtschaftliche Flächen und bereichsweise Bäume und Sträucher. Nordwestlich davon liegt die landwirtschaftliche Hofstelle mit Haupt- und Nebenanlagen.

6 Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung

Der Flecken Otterberg beteiligt die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung parallel unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die eingegangenen Anregungen und der entsprechende Abwägungsprozess werden nach der Durchführung dieses Verfahrens wiedergegeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt eine öffentliche Auslegung des Planes mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, sowie parallel eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die eingegangenen Anregungen und der entsprechende Abwägungsprozess werden nach Durchführung dieses Verfahrensschrittes wiedergegeben.

7 Grundlagen für die Abwägung

Im folgenden Abschnitt werden die im Rahmen der vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren vorliegenden Informationen über die relevanten Belange erläutert und miteinander abgestimmt. Dazu gehören:

- Erschließung
- Immissionsschutz
- Natur und Landschaft

7.1 Belange der Erschließung

Die Grundzüge des ursprünglichen Erschließungskonzeptes des Bebauungsplanes Nr. 105 bleiben von dieser 6. Änderung unberührt.

7.2 Immissionsschutz

Die Regelungen des Immissionsschutzes werden auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären sein. Im Einzelfall wird beim Ersuchen einer Baugenehmigung der Nachweis zu erbringen sein, dass das Baugrundstück nicht von unzulässigen Geruchsmissionen betroffen ist. Hierbei ist zu beachten, dass die Betriebe selber für die Geruchs- und Lärmmissionen verantwortlich sind und insofern diese auch hinzunehmen haben. Im Übrigen ist zu beachten, dass in Dorfgebieten von einer erhöhten Geruchsmissionsbelastung auszugehen ist und somit gegebenenfalls in der Nachbarschaft befindliche „normale“ Wohnnutzungen nicht in dem Maße Hindernisse für betriebliche Erweiterungen darstellen.

7.3 Natur und Landschaft

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht erstellt worden (s. Teil II der Begründung).

Aktueller Zustand

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines ländlich geprägten Dorfgebietes und ist Teil einer landwirtschaftlich genutzten Hofstelle. Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Zufahrt, zwischen Hofstelle und Landesstraße unmittelbar neben einem vorhandenen Güllebehälter. Vor dem Güllebehälter befindet sich eine Baumreihe, die aus einem Weidengebüsch, mehreren Obstbäumen sowie einer Eiche besteht. Weiterhin sind parallel zum Graben zwei Reihen von jungen Obstbäumen gepflanzt. Der Geltungsbereich unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung. Südlich des Geltungsbereiches grenzt ein nährstoffreicher Graben, der in den parallel zur Landesstraße verlaufenden „Moorkanal“ entwässert.

Planungsrechtlich unterliegt das Plangebiet den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 105, 3. Änderung. Dieser setzt für den für den Teilbereich der 6. Änderung eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauergrünland fest. Weiterhin ist darin eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen parallel zum vorhandenen Graben festgesetzt.

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Die Planänderung dient der Erweiterung der Hofstelle um eine Anlage zur Güllelagerung.

Im Vergleich zum Ursprungsplan führt die Durchführung der 6. Änderung zu einer Erweiterung der Dorfgebietsfläche zu Lasten privater Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauergrünland und damit zu einer Erhöhung der versiegelbaren Fläche. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Weiterhin ist eine Reduzierung von Flächen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen, was ebenfalls als erhebliche Beeinträchtigung gewertet wird.

Mit dem Verlust von Grünland und ggf. Gehölzen wird potenzieller Lebensraum, insbesondere für siedlungstolerante Brutvögel reduziert. Diese im Sinne der Eingriffsregelung erheblichen Beeinträchtigungen werden mit der Eingriffsbilanzierung der Biotoptypen herausgestellt.

Grundsätzlich stehen künftig versiegelte Flächen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung, der Boden verliert vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt.

Durch die Beschränkung der Gebäudehöhe auf max. 6 m werden die Auswirkungen auf das Ortsbild verringert. Weiterhin ist auf der nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauergrünland“ als landwirtschaftliche Nutzung nur die Beweidung und/oder die Mahd auf Dauergrünland zulässig. Damit soll die in der vorgesehenen Zonierung anteilige Grünlandnutzung gesichert werden.

Mit den Anpflanzungen standortgerechter, heimischer Gehölzarten ist ein Ausgleich der Beeinträchtigungen der Naturhaushaltsfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches möglich. Für die Neuversiegelung ist die Anlage eines standortgerechten Gehölzes, einer solchen Hecke oder die Anlage einer Obstwiese auf dem Grundstück zulässig. Die flächige Bepflanzung oder Heckenpflanzung erfolgt im Verhältnis von 1 : 2,5 (Verhältnis Flächenversiegelung : Ausgleichspflanzung). Die Bepflanzung als Obstwiese erfolgt im Verhältnis 1 : 1,75 (Verhältnis Flächenversiegelung : Ausgleichspflanzung).

Eine abschließende Prüfung des zu erbringenden Ausgleichs gem. den o.g. Verhältnissen findet auf Baugenehmigungsebene in Abhängigkeit von dem konkreten Versiegelungsumfang statt.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Auf Umsetzungsebene werden ggf. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie Baufeldfreimachung und ggf. notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit erforderlich.

Die Verträglichkeit mit den Zielen von Natura 2000 ist auf Grund der Entfernungen zu den nächst gelegenen Schutzgebieten gewährleistet. Sonstige Schutzgebiete oder –objekte gem. §§ 22 bis 30 BNatSchG sowie §§ 22 und 24 NAGBNatSchG sind innerhalb des Plangebietes bzw. im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Schutzgebiete oder –objekte gem. §§ 22 bis 30 BNatSchG sowie §§ 22 und 24 NAGBNatSchG innerhalb des Plangebietes bzw. im näheren Umfeld sind nicht vorhanden bzw. bekannt.

8 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Im Zuge der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 wird auf dem Grundstück Hintzendorf/Stellenfelde Nr. 40 die Dorfgebietsfläche gegenüber dem Ursprungsplan in Richtung Südosten erweitert festgesetzt.

Als Art der baulichen Nutzung gilt weiterhin das Dorfgebiet, das Maß der baulichen Nutzung bleibt bei 0,6. Die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bleiben überwiegend unverändert. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der textlichen Festsetzungen insofern, als das kein Dorfgebiet (MD 4) wie im Ursprungsplan festgesetzt wird, sondern in dem Dorfgebiet nur landwirtschaftlich genutzte Anlagen mit Ausnahme von Wohnungen und Wohngebäuden zugelassen sind. Zudem darf für eine angepasste Höhenentwicklung der baulichen Anlage gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO eine Gebäudehöhe von 6,00 m nicht überschritten werden. Dabei gilt als unterer Bezugspunkt der baulichen Anlage in dem Dorfgebiet 4 (MD 4) die Oberkante des nächstgelegenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes gem. der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 und als oberer Bezugspunkt die Oberkante der baulichen Anlage. Des Weiteren ist die Festsetzung zur Kompensation der Eingriffsfolgen für den Betrieb angepasst worden.

9 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes ist im Bestand gesichert.

10 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamtfläche	1.092 m²
- Dorfgebiet	787 m ²
- Private Grünflächen	305 m ²
- <i>davon : Fläche zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</i>	<i>204 m²</i>

11 Hinweise

Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen

Die Vorschriften über den besonderen Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (besonderer Artenschutz) sind unmittelbar gültig und auch auf den räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes anzuwenden. Die im Zuge des Bauleitplanverfahrens vorgenommene vorausschauende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit entbindet nicht von der Einhaltung der Vorschriften im konkreten Einzelfall.

Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG ist längs der Landesstraße (L 155) die Bauverbotszone in eine Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn keine baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs errichtet freizuhalten.

12 Verfahren

01.11.2018 Aufstellungsbeschluss
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) bzw. 4 (1) BauGB
Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung
Öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) bzw. 4 (2) BauGB
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Aufgestellt:



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Pla-
nung und Forschung
Escherweg 1 26121 Oldenburg

Oldenburg, den

Ottersberg, den

Der Bürgermeister

TEIL II: UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Anlass für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 ist die Absicht des Eigentümers der Flächen Hintzendorf/Stellenfelde Nr. 40, eine Anlage zur Güllelage auf Grundlage der neuen Güllerverordnung zu errichten.

Aufgrund der bestehenden Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 105 ist diese Erweiterung jedoch nicht zulässig. In dem geplanten Bereich ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauergrünland“ sowie eine Anpflanzfläche festgesetzt. Insofern sollen für diesen Bereich das Baugebiet und die überbaubare Fläche vergrößert werden. Der Bereich des Güllelagebehälters befindet sich östlich des bisherigen Güllebehälters.

Um dem Betrieb diese Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, soll der Bebauungsplan geändert werden.

Von dem insgesamt 1.092 m² großen Geltungsbereich werden 787 m² als Dorfgebiet festgesetzt. Weiterhin werden 305 m² als private Grünfläche festgesetzt, von denen 204 m² als Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt werden.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines bereits bestehenden Dorfgebietes, welches hinsichtlich des Dorfgebietes und der überbaubaren Fläche entsprechend der Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes erweitert wird.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Das im Ursprungsplan festgesetzte Dorfgebiet wird erweitert zu Lasten von privater Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauergrünland“ sowie einer Anpflanzfläche von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen parallel zum vorhandenen Graben.

Im Allgemeinen gilt, dass in Dorfgebieten von einer erhöhten Geruchsimmisionsbelastung auszugehen ist und somit gegebenenfalls in der Nachbarschaft befindliche „normale“ Wohnnutzungen nicht in dem Maße Hindernisse für betriebliche Erweiterungen darstellen. Immissionsschutzrechtliche Belange werden abschließend auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens geregelt.

Störfallbetriebe im Umfeld sind nicht vorhanden bzw. bekannt und im Bebauungsplangebiet auch nicht zulässig.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmale) innerhalb des Geltungsbereiches bzw. unmittelbar angrenzend sind nicht bekannt. Als sonstige Sachgüter ist die landwirtschaftliche Fläche zu nennen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) BauGB]

Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die geplanten baulichen Nutzungen nicht tangiert. Es kann mit hinreichender Sicherheit von einer NATURA 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden (s.u.).

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes sind zusätzliche Bodenversiegelungen verbunden. Es werden im Vergleich zum Ursprungsplan überwiegend private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauergrünland und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in Anspruch genommen. Als Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]

Maßnahmen zur Anpassung an Folgen des Klimawandels sind nicht vorgesehen und drängen sich im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung auch nicht auf.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Im Vergleich zum Ursprungsplan werden mit der Planänderung erhebliche Beeinträchtigungen begründet. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes lässt eine Neuversiegelung von max. 80% zu. Von der Flächeninanspruchnahme sind hauptsächlich Biotopstrukturen geringer Bedeutung betroffen (Intensivgrünland). Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen sowie Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht beschrieben und für die Abwägung aufbereitet werden.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Schutzgebiete oder –objekte gem. §§ 22 bis 30 BNatSchG sowie §§ 22 und 24 NAGBNatSchG innerhalb des Plangebietes bzw. im näheren Umfeld sind nicht vorhanden bzw. bekannt. Das nächst gelegene NATURA 2000-Gebiet befindet sich in über 3,4 km Entfernung nördlicher Richtung (FFH-Gebiete „Wümmeniederung“, EU-Kennzahl: 2723-331). Die nächst gelegenen Naturschutzgebiete befinden sich in ca. 4,3 km Entfernung südöstlicher Richtung (NSG LÜ 133 „Waller Moor“, NSG LÜ 63 „Fährhof“, NSG LÜ 217 „Ottersberger Moor“).

Die nächst gelegenen Landschaftsschutzgebiete liegen in ca. 1,7 km Entfernung südlicher Richtung (LSG VER 50 „Kiebitzmoor“) zum Geltungsbereich sowie in ca. 2,3 km östlicher Richtung (LSG VER 12 „Haberloher Holz“).

Westlich und östlich des Siedlungsbandes von Hintzendorf und Stellenfelde grenzen Flächen des Hellweger und Posthausener Moores an, die im Moorschutzprogramm als schützenswerter Bereich herausgestellt werden (Minimum ca. 180 m). Von der Planung sind diese Bereiche jedoch nicht betroffen.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Im Allgemeinen gilt, dass in Dorfgebieten von einer erhöhten Geruchsmissionsbelastung auszugehen ist und somit gegebenenfalls in der Nachbarschaft befindliche „normale“ Wohnnutzungen nicht in dem Maße Hindernisse für betriebliche Erweiterungen darstellen.

Immissionsschutzrechtliche Belange werden abschließend auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens geregelt.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Mit der Planung sind im Vergleich zum Ursprungsplan zusätzliche Bodenversiegelungen verbunden. Als Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar.

Kommunale Landschaftsplanung

Das Plangebiet befindet sich lt. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden¹ in einem Bereich, in dem die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft als Ziel angegeben ist. Die westlich des Geltungsbereiches befindlichen Flächen erfüllen lt. Landschaftsrahmenplan Verden die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Konkrete Maßnahmen für den Geltungsbereich werden darin nicht genannt.

¹ Landkreis Verden (2008): Landschaftsrahmenplan 2008.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind². Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)³: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁴, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese*

² Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

³ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung [durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434](#)

⁴ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Informationen zu Tierarten liegen nicht vor. Aufgrund der Biotopausstattung und der Lage innerhalb des Siedlungszusammenhanges sind Vorkommen von siedlungstoleranten Arten zu erwarten. Die innerhalb des Geltungsbereiches vorkommenden jungen Obstbäume (Stammdurchmesser zwischen 7 cm und 20cm) sowie das Weidengebüsch können potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für gehölzbrütende Vögel darstellen. Sie bieten aufgrund ihres Alters und ihrer Vitalität kein Quartierspotenzial für Fledermäuse. Für das Grünland sind aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der in unmittelbarer Nähe befindlichen, einrahmenden Gehölze sowie Straße keine Vorkommen von Vögeln zu prognostizieren.

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten aus der Gruppe der Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Netzflügler, Springschrecken, Spinnen, Krebse, Weichtiere und Stachelhäuter können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da sie zum größten Teil nicht in Niedersachsen oder der Region vorkommen oder die betreffenden Arten sich durch sehr spezielle Habitatansprüche kennzeichnen, die im Plangebiet nicht erfüllt werden.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

1. Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren

Sofern bei der Umsetzung der Planung Gehölze entfernt werden müssen, sind diese zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zu entnehmen.

2. Verbot der erheblichen Störung von Tieren

Im artenschutzrechtlichen Sinne erheblich sind Störungen dann, wenn hierdurch die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu befürchten ist. So geartete Störungen sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da die Fläche innerhalb des besiedelten Bereichs liegt und bereits im derzeitigen Zustand menschlichen Aktivitäten unterliegt. Eine erhebliche Zunahme an Störung durch die Planung ist daher nicht abzuleiten.

3. Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zur Vermeidung von Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Baufeldfreimachung (inkl. ggf. notwendige Entfernung von Gehölzen) sowie bauliche Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen.

Zudem befinden sich vergleichbare Lebensräume im unmittelbaren Umfeld als Ausweichmöglichkeiten. Die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes wird nicht prognostiziert.

Fazit: Die gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes stehen der Planung nicht dauerhaft entgegen. Auf Umsetzungsebene werden ggf. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erforderlich.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels⁵ im April 2019 erfasst.

derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines ländlich geprägten Dorfgebietes (ODL) und ist Teil einer landwirtschaftlich genutzten Hofstelle. Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Zufahrt, zwischen Hofstelle und Landesstraße unmittelbar neben einem vorhandenen Güllebehälter. Vor dem Güllebehälter befindet sich eine Baumreihe (HEA), die aus einem Weidengebüsch, mehreren Obstbäumen sowie einer Eiche besteht. Weiterhin sind parallel zum Graben zwei Reihen von jungen Obstbäumen gepflanzt. Der Geltungsbereich unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung (Intensivgrünland, GI).

Südlich des Geltungsbereiches grenzt ein nährstoffreicher Graben (FGR) mit Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*), der in den parallel zur Landesstraße verlaufenden „Moorkanal“ entwässert.

⁵ Drachenfels, O.(2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Juli 2016

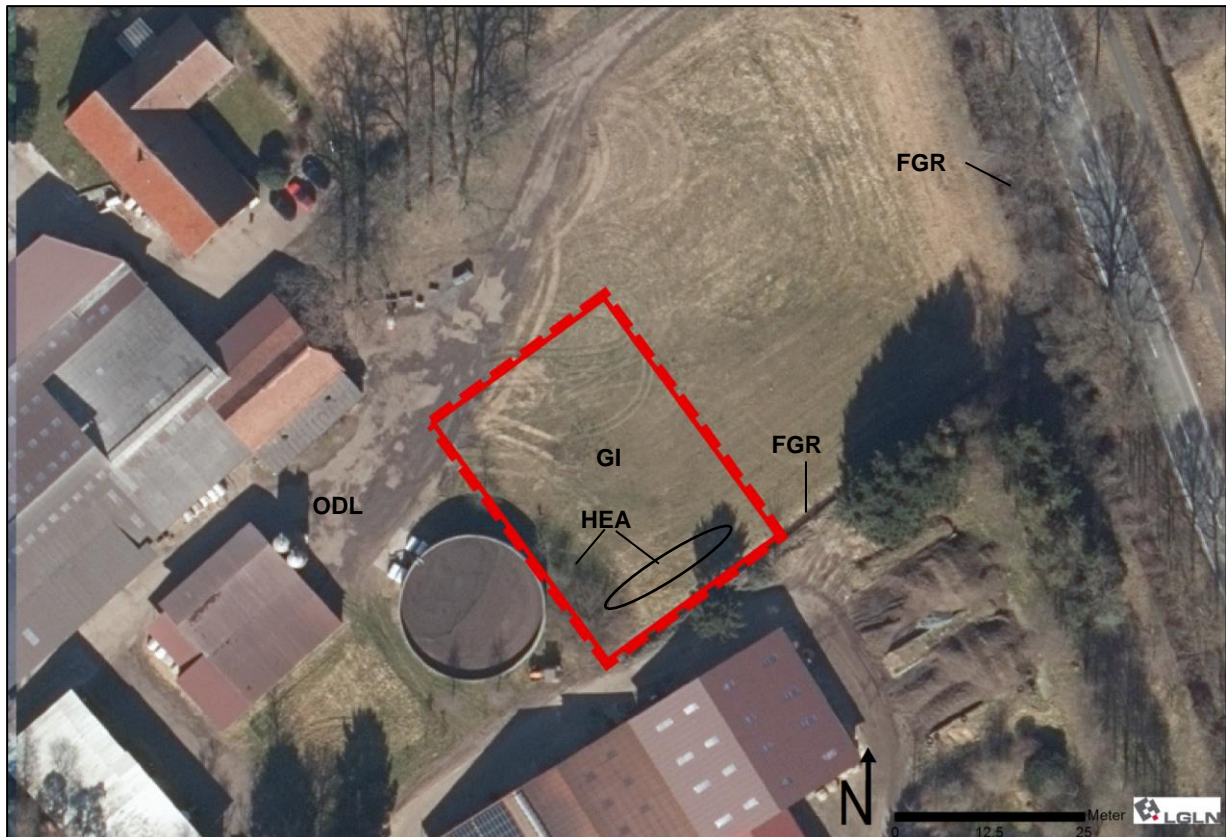


Abbildung 1: Geltungsbereich mit Biotoptypen

Planungsrechtlich unterliegt das Plangebiet den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 105, 3. Änderung. Dieser setzt für den für den Teilbereich der 6. Änderung eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauergrünland fest. Weiterhin ist darin eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen parallel zum vorhandenen Graben festgesetzt.

Hinsichtlich der Fauna liegen keine Daten vor. Aufgrund der Biotopausstattung und der Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs sind potenziell Vorkommen von siedlungstoleranten gehöhrbrütenden Brutvögeln innerhalb des Geltungsbereiches möglich. Potenziale für Fledermäuse bestehen nicht.

Im Hinblick auf die Biologische Vielfalt ist mit Fokus auf Vorkommen von gefährdeten Lebensräumen, auf gefährdete Tier- oder Pflanzenarten, auf Lebensräume besonderer geografischer Eigenart, auf schutz- und entwicklungsbedürftige Lebensräume gemäß LROP-Änderungsverordnung 2017, Teil D, dem Plangebiet keine besondere Bedeutung beizumessen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen. Es wird von einer weiter andauernden landwirtschaftlichen Nutzung und Ausprägung der Biotoptypen ausgegangen.

2.1.2 Fläche und Boden

derzeitiger Zustand

Bei den Böden des Plangebietes handelt es sich um Tiefen Podsol-Gley⁶.

Weiter westlich, in ca. 155 m zum Geltungsbereich befindet sich sehr tiefes Erd-Hochmoor⁷.

Vorkommen von Altlasten sind für den Bereich des Plangebietes nicht bekannt⁸.

Planungsrechtlich unterliegt das Plangebiet bereits den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 105, 3. Änderung. Dieser setzt für den für den Teilbereich der 6. Änderung eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauergrünland fest. Weiterhin ist darin eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen parallel zum vorhandenen Graben festgesetzt.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen. Ggf. sind Änderungen gem. den Festsetzungen des Ursprungsplanes möglich.

2.1.3 Wasser

derzeitiger Zustand

Südlich des Geltungsbereich verläuft ein nährstoffreicher Graben, der weiter östlich in den „Moorkanal“ entwässert.

Der mittlere Grundwasserhochstand beträgt im Plangebiet 0,35 m unter Geländeoberfläche, der mittlere Grundwassertiefstand liegt bei 1,1 m unter Geländeoberfläche⁹.

Die Grundwasserneubildungsrate ist mit 51-100 mm/a sehr niedrig angegeben¹⁰. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist als gering eingestuft¹¹.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwassergewinnungs-, Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten¹².

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen. Ggf. sind Änderungen gem. den Festsetzungen des Ursprungsplanes möglich.

⁶ Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS Kartenserver, Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). Abfrage Juni 2019.

⁷ Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS Kartenserver, Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). Abfrage Juni 2019.

⁸ NIBIS Kartenserver (2014): Altlasten.-Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff: Juni 2019.

⁹ Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS Kartenserver, Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). Abfrage Juni 2019.

¹⁰ NIBIS Kartenserver (2014): Hydrogeologie.-Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff: Juni 2019.

¹¹ NIBIS Kartenserver (2014): Hydrogeologie.-Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff: Juni 2019.

¹² NUMIS Kartenserver (2014): Trinkwassergewinnungs- und -schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete. - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Zugriff: Juni 2019

2.1.4 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt im atlantischen Klimabereich, der durch kühle Sommer und gemäßigte Winter gekennzeichnet ist. Hauptwindrichtung ist Norden bis Südwesten. Der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt ca. 719 mm¹³. Die durchschnittliche Sommertemperatur beträgt 14°C, die Wintertemperatur 4°C¹⁴.

Das Grünland des Geltungsbereiches, das bis zur Landesstraße reicht, hat klimaausgleichende Funktion.

Östlich des Geltungsbereiches verläuft die L 155 („Allerdorf“). Nach der Karte des Berechnungsergebnisses 2007 bis 2012 als Interpolation der Messergebnisse des Lufthygienischen Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN) beträgt die Feinstaubbelastung PM10 danach 18 µg/m³ für den Raum und liegt eindeutig unter dem Langzeitgrenzwert (Jahresmittelwert) von 40 µg/m³.

Gemäß Angaben des Umweltbundesamtes¹⁵ liegt die Feinstaubbelastung PM10 im Jahr 2016 für den Raum östlich von Bremen ebenfalls eindeutig weit unter dem Langzeitgrenzwert. Gleiches gilt auch für die Zahl der zulässigen Überschreitungen von max. 35 Tagen im Jahr, an denen der Wert über 50 µg/m³ liegen darf.

Die NO₂-Werte liegen danach ebenfalls für den Raum eindeutig unter dem Langzeitgrenzwert (Jahresmittelwert) von 40 µg/m³¹⁶.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

derzeitiger Zustand

Hinsichtlich des Ortsbildes liegt der Geltungsbereich gem. Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit hoher Bedeutung und ist geprägt von historischen Siedlungsformen (Findorffsche Moorsiedlung)¹⁷. Vielfach herrscht Grünlandnutzung vor. Südöstlich verlaufen mehrere Hochspannungsfreileitungen.

Östlich des Geltungsbereiches verläuft die L 155 („Allerdorf“).

13 NIBIS® Kartenserver (2014): Klima: Niederschlag - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff Juni 2019.

14 NIBIS® Kartenserver (2014): Klima: Temperatur 1 : 50 000 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff Juni 2019.

15 <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/luftqualitaet-2016>

16 <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/luftqualitaet-2016>

17 Landkreis Verden (2008): Landschaftsrahmenplan.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen. Ggf. sind Änderungen gem. den Festsetzungen des Ursprungsplanes möglich.

2.1.6 Mensch

derzeitiger Zustand

Zu dem Geltungsbereich befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle, die westlich des Geltungsbereiches verortet ist. Entlang der L 155 („Allerdorf“) befinden sich weitere Wohnhäuser bzw. landwirtschaftliche Hofstellen entsprechend der typischen historischen Siedlungsform.

In Dorfgebieten ist von einer erhöhten Geruchsimmisionsbelastung auszugehen und somit stellen gegebenenfalls in der Nachbarschaft befindliche „normale“ Wohnnutzungen nicht in dem Maße Hindernisse für betriebliche Erweiterungen dar. Die Regelungen des Immissions-schutzes werden auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären sein.

Innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im näheren Umfeld befinden sich nach Kenntnisstand keine Störfallbetriebe. Die Planänderung birgt keine erkennbaren Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen. Ggf. sind Änderungen gem. den Festsetzungen des Ursprungsplanes möglich.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmale) innerhalb des Geltungsbereiches bzw. unmittelbar angrenzend sind nicht bekannt. Als sonstige Sachgüter ist die landwirtschaftliche Fläche zu nennen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vo-

rübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Erweiterung der Dorfgebietsfläche zu Lasten von privater Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauergrünland und Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der dauerhaften Neuversiegelung bislang unversiegelter Flächen sind erhebliche Beeinträchtigungen verbunden. Auch die ggf. notwendige Beseitigung von Gehölzen (bestehende Obstbaumpflanzungen, Weidengebüsch) stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Im Vergleich zum Ursprungsplan führt die Durchführung der 6. Änderung zu einer Erweiterung der Dorfgebietsfläche zu Lasten privater Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauergrünland und damit zu einer Erhöhung der versiegelbaren Fläche. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Weiterhin ist eine Reduzierung von Flächen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen, was ebenfalls als erhebliche Beeinträchtigung gewertet wird.

Mit dem Verlust von Grünland und ggf. Gehölzen wird potenzieller Lebensraum, insbesondere für siedlungstolerante Brutvögel reduziert. Diese im Sinne der Eingriffsregelung erheblichen Beeinträchtigungen werden mit der Eingriffsbilanzierung der Biotoptypen herausgestellt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind aufgrund der Biotoptypenausstattung nicht zu prognostizieren.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Durch die Planung werden bislang unversiegelte Flächen dauerhaft neu versiegelt. Durch Versiegelungen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe.

Im Vergleich zum Ursprungsplan begründet die 6. Änderung erhebliche Beeinträchtigungen durch die Vergrößerung der Dorfgebietsfläche und der sich daraus ergebenden Reduzierung der Anpflanzfläche sowie privater Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Dauergrünland'.

Auswirkungen auf den westlich liegenden Erdhochmoorkörper (ca. 155 m zum Geltungsbereich) sind durch die Planung nicht zu erwarten. Der mittlere Grundwasserhochstand im Geltungsbereich beträgt demnach 0,35 m unter Geländeoberfläche, der mittlere Grundwassertiefstand liegt bei 1,1 m unter Geländeoberfläche¹⁸. Ein Einfluss auf den weiträumigen Wasserhaushalt bzw. den Boden-Wasserhaushalt des westlich gelegenen Moorkörpers wird durch das Vorhaben nicht abgeleitet. Zudem befindet sich mit der vorhandenen Hofstelle bereits Bebauung zwischen Geltungsbereich und Hochmoorkörper. Beeinträchtigungen des westlich gelegenen Hochmoores durch die Erweiterung des Dorfgebietes werden nicht herausgestellt.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Durch die Planung werden bislang unversiegelte Flächen dauerhaft neu versiegelt. Grundsätzlich stehen künftig versiegelte Flächen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung.

Im Vergleich zum Ursprungsplan begründet die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 erhebliche Beeinträchtigungen durch die Vergrößerung der Dorfgebietsfläche und der sich daraus ergebenden Reduzierung der Anpflanzfläche sowie privater Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Dauergrünland'.

Oberflächengewässer sind von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer mit der Planung verbunden sind. Es wird davon ausgegangen, dass die anfallenden Niederschläge auf dem Grundstück versickern können bzw. besteht nördlich der Zufahrt ein Regenrückhaltebecken.

Aus den o.g. Gründen und aufgrund der niedrigen Grundwasserneubildungsrate sind erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht herauszustellen.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der Bestandssituation ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für Klima und Luft auszugehen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Die Erweiterung des Baugebietes erfolgt innerhalb der Hofstelle bzw. des Siedlungsbandes entlang der L 155 und fügt sich optisch in den Bestand ein. Die sich mit der Planung einhergehenden optischen Veränderungen werden nicht als erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Landschaft eingeschätzt. Die grundsätzliche Zonierung von Hofstelle, Siedlungsgehölz und Grünland (welches sich östlich zur Straße hin an den Geltungsbereich anschließt) bleibt bestehen.

¹⁸ Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS Kartenserver, Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). Abfrage Juni 2019.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Immissionsschutzrechtliche Belange werden abschließend auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens geregelt (vgl. Kap. 9 in Teil I der Begründung). Hierbei ist zu beachten, dass die Betriebe selber für die Geruchs- und Lärmimmissionen verantwortlich sind und insofern diese auch hinzunehmen haben. Im Übrigen ist zu beachten, dass in Dorfgebieten von einer erhöhten Geruchsimmisionsbelastung auszugehen ist und somit gegebenenfalls in der Nachbarschaft befindliche „normale“ Wohnnutzungen nicht in dem Maße Hindernisse für betriebliche Erweiterungen darstellen.

Mit der 6. Änderung erfolgt eine Erweiterung des Dorfgebietes als Grundlage für die weitere landwirtschaftliche Nutzung der Hofstelle.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit der Planung ist eine Betroffenheit von Kulturgütern nicht ersichtlich. Mit der Planung bestehen weiterhin Sachgüter wie bauliche Anlagen.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahme wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Beschränkung der Gebäudehöhe auf max. 6 m.
- Auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauergrünland“ ist als landwirtschaftliche Nutzung nur die Beweidung und/oder die Mahd auf Dauergrünland zulässig.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte

Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.

- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser.

In der folgenden Gegenüberstellung sind die flächenbezogenen Festsetzungen des Ursprungsplanes (anteilig) denen der 6. Änderung gegenübergestellt, um im Ergebnis Art und Umfang der Auswirkungen für die Eingriffsbeurteilung ableiten zu können.

Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 105, 3. Änderung	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105	Eingriffsbeurteilung
Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauergrünland auf ca. 764 m ²	Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauergrünland auf ca. 101 m ²	Erhebliche versiegelungsbedingte Auswirkungen auf Naturhaushaltsfunktionen ⇒ Eingriff
Dorfgebiet (MD) mit der GRZ von 0,6 auf ca. 65 m ² (max. Versiegelung 80%)	Dorfgebiet (MD) mit der GRZ von 0,6 auf ca. 787 m ² (max. Versiegelung 80%)	Erhebliche versiegelungsbedingte Auswirkungen auf Naturhaushaltsfunktionen ⇒ Eingriff
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf ca. 263 m ²	Fläche zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf ca. 204 m ²	Reduzierung der Fläche Erhebliche versiegelungsbedingte Auswirkungen auf Naturhaushaltsfunktionen ⇒ Eingriff

Wie die Gegenüberstellung von altem und vorgesehenem neuen Planrecht zeigt, sind mit der Planung im Vergleich zum Ursprungsplan zusätzliche Flächenversiegelungen zu erwarten, die zu einem versiegelungsbedingten Eingriff mit Beeinträchtigungen der Biotopstrukturen und des Boden- und Wasserhaushaltes im Bereich des geplanten Güllebehälters führen. Weiterhin werden die Flächen zum Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zugunsten der Vergrößerung des Dorfgebietes reduziert.

Die Neuversiegelung ist durch eine Pflanzmaßnahme auf dem Grundstück Hintzen-dorf/Stellenfelde Nr. 40 auszugleichen. Zulässig sind die Anlage eines standortgerechten Gehölzes, einer solchen Hecke oder die Anlage einer Obstwiese.

Die flächige Bepflanzung oder Heckenpflanzung erfolgt im Verhältnis von 1 : 2,5 (Verhältnis Flächenversiegelung : Ausgleichspflanzung).

Zu verwenden sind Gehölze folgender Artenauswahl: Stieleiche, Moorbirke, Eberesche, Faulbaum, Feldahorn, Schlehe, Schwarzer Holunder, Grauweide; Pflanzqualität: Heister 2 x v., o.B. bzw. Sträucher 100-150 cm, Pflanzung lochversetzt, Pflanzabstände max. 1,2 m. Die Bepflanzung als Obstwiese erfolgt im Verhältnis von 1 : 1,75 (Verhältnis Flächenversiege-lung : Ausgleichspflanzung). Zu verwenden sind Sorten aus Apfel, Birne oder Zwetschge. Pflanzqualität: Hochstämme, Pflanzabstände 6 m.

Eine abschließende Prüfung und Festlegung des zu erbringenden Ausgleichs gemäß dem o.g. Verhältnis findet auf Baugenehmigungsebene in Abhängigkeit von dem konkreten Ver-siegelungsumfang statt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zur Verwirklichung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Hofstelle inner-halb des Dorfgebietes innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine anderweitigen Pla-nungsmöglichkeiten.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Die Änderung des Bebauungsplanes setzt kein Vorhaben fest, dass eine besondere Anfäl-ligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten lässt.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypenkartierung nach Drachenfels¹⁹
- Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft wurde das Niedersächsische Bodeninformationssystem²⁰ ausgewertet. Weiterhin wurden die Umweltkarten Nieder-sachsens ausgewertet²¹

¹⁹ Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirt-schaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Stand Juli 2016.

²⁰ NIBIS@Kartenserver

²¹ <https://www.umweltkarten-niedersach-sen.de/Umweltkarten/>

- Weiterhin wurde der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden²² ausgewertet

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Der Flecken Ottersberg wird drei bis fünf Jahre nach Umsetzung der baulichen Maßnahmen die Fläche begutachten. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Der Flecken wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische Baubegleitung).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

wird zum Entwurf erstellt

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O.(2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Juli 2016,
- Landkreis Verden (2008): Landschaftsrahmenplan,
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Umweltkarten,
- Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS Kartenserver.

²² Landkreis Verden (2008): Landschaftsrahmenplan.

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2 b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Dauerhafte Versiegelung von im Ursprungsplan festgesetzten privaten Grünflächen, Reduzierung von Fläche zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Im Vergleich zum Ursprungsplan erfolgt mit der 6. Änderung eine zusätzliche Neuversiegelung. Dies ist als erheblicher Eingriff in die Schutzgüter zu werten.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten. Da diese zeitlich begrenzt sind, sind diese nicht als erheblich einzuschätzen.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt. Technologien mit besonderem Unfallrisiko kommen nicht zum Einsatz. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Erhebliche Auswirkungen der Planung in Bezug auf Risiken auf die menschliche Gesundheit sind nicht ersichtlich; Technologien mit besonderem Unfallrisiko kommen nicht zum Einsatz
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht ersichtlich.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind in den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes ein- schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	X	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Sofern Gehölze entfernt werden, ist von einer Reduzierung potenzieller Tierlebensräume auszugehen, was als erhebliche Beeinträchtigungen gewertet wird.
Pflanzen	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Die Planung lässt eine dauerhafte Neuversiegelung von Biotopstrukturen zu.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Mit der Planänderung werden die Voraussetzungen für eine Neuversiegelung bislang unversiegelter Fläche geschaffen.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Mit der Planänderung werden die Voraussetzungen für eine Neuversiegelung bislang unversiegelter Fläche geschaffen
Wasser	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Oberflächengewässer sind von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer mit der Planung verbunden sind. Es wird davon ausgegangen, dass die anfallenden Niederschläge auf dem Grundstück versickern können.
Luft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der Bestandssituation ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für Klima und Luft auszugehen.
Klima	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der Bestandssituation ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für Klima und Luft auszugehen.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
Landschaft	x	x	o	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Die Erweiterung des Dorfgebietes erfolgt innerhalb der Hofstelle bzw. des Siedlungsbandes entlang der L 155 und führt daher nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft. Die grundsätzliche Zonierung von Hofstelle, Siedlungsgehölz und Grünland bleibt in der Plandarstellung bestehen.
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Durch die Planänderung ist mit Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind aufgrund der Biotoptypenausstattung nicht zu prognostizieren.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bauphase ist mit baubedingten Beeinträchtigungen durch Lärm, möglicherweise auch durch Staub und Erschütterungen zu rechnen, die auf Grund der zeitlichen Begrenzung auf die Bauphase keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen begründen. Immissionsschutzrechtliche Belange werden abschließend auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens geregelt.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmale) sind durch die Planung nicht betroffen.
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Planung bestehen weiterhin Sachgüter wie landwirtschaftliche Fläche und bauliche Anlagen.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes ein- schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Stoffliche Emissionen sind mit der Planung nicht verbunden. Vgl. Punkt Mensch
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt. Technologien mit besonderem Unfallrisiko kommen nicht zum Einsatz.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Planung werden keine erneuerbare Energien verstärkt.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Das Plangebiet befindet sich lt. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden in einem Bereich, in dem die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotop, hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft als Ziel angegeben ist. Konkrete Maßnahmen für den Geltungsbereich werden darin nicht genannt.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Ein solches Gebiet ist nicht betroffen.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine be-

Anhang: Auszug aus dem Ursprungsplan

